

die Justification der Lagerhofrechnungen auf die Jahre 1863 und 1864 — soviel letztere betrifft, mit dem Antrage auf rechtzeitigen Abschluß der Rechnungen des Lagerhofs — einstimmig ausgesprochen.

Herr Bassenge brachte weiter ein Gutachten des Finanzausschusses zum Vortrage,

die Herstellung von Wasserzuleitungsanlagen in die städtischen Miethhäuser und öffentlichen Gebäude z. betreffend.

Der Rath macht hierüber u. A. folgende Mittheilung:

„Beim Herannahen des Zeitpunctes, wo die neue Wasserleitung in Betrieb kommt, haben wir uns mit der Frage zu beschäftigen gehabt, wie es bezüglich der Einrichtung von Wasseranlagen in den öffentlichen städtischen Gebäuden und in den der Stadtgemeinde gehörigen städtischen Gebäuden und in den der Stadtgemeinde gehörigen Privathäusern gehalten werden solle.

„Daß die Wasserleitung in möglichst ausgedehnter Weise in die in Rede stehenden Gebäude zu führen sei, glauben wir hierbei als selbstverständlich annehmen zu dürfen. Die wohlfahrtspolizeilichen Rücksichten, welche zur Errichtung der Wasserwerke überhaupt geführt haben, sprechen hierfür ebenso als die geschäftlichen, welche nicht bloß der Einnahme wegen, sondern auch des dadurch gebotenen Beispiels halber die unmittelbare und mittelbare Betheiligung der Stadtgemeinde erwünscht erscheinen lassen.

„Nicht weniger selbstverständlich ist für uns auch gewesen, daß das nach Abtheilung I des Tarifs zu erhebende Wassergeld von Denjenigen entrichtet wird, welche das Wasser entnehmen, gleichviel ob dies, wie bei öffentlichen Gebäuden, seitens der Stadtgemeinde, oder, wie bei Dienstgebäuden und Wohnungen, seitens der Stelleninhaber, oder, wie bei Miethwohnungen und Räumen, seitens der Abmiether geschieht. Es ist dies bloß eine weitere Folge des auf Ihren Antrag von uns angenommenen Grundsatzes, daß das für öffentliche Zwecke zur Verwendung kommende Wasser mit Ausnahme des für Löschzwecke bestimmten in derselben Weise wie das an Privatpersonen abgegebene vergütet wird.

„Die Hauptfrage, welche zu entscheiden, ist, wie es mit den Kosten für die herzustellenden Wasseranlagen gehalten werden solle.

„Daß diese Anlagen nicht von den Stelleninhabern und Abmiethern auf eigene Kosten herzustellen seien — soweit es sich nämlich nicht um Privatwünsche und Zwecke, die das Gebiet des Nothwendigen und allgemein Brauchbaren überschreiten, handelt — glaubten wir dabei als obersten Grundsatz feststellen zu müssen, weil es im allgemeinen Interesse und im Interesse der Wohnungen und Geschäftsräume wünschenswerth erscheint, diese sofort und dauernd mit den Einrichtungen zu versehen, die, wie wir hoffen und erwarten, in kurzer Zeit die nothwendigen Bestandtheile aller Wohnungen und Geschäftsräume der Stadt bilden werden.

„Bleibt aber in Folge dieser Erwägungen nichts übrig, als diese Kosten von der Stadtgemeinde übertragen zu lassen, so hatten wir zu fragen, welche Verzinsung des Anlagecapitals unter Berücksichtigung der einschlagenden Verhältnisse in Aussicht zu nehmen sei und glaubten — wie dies dem Vernehmen nach auch Seiten der Universität ihren Abmiethern gegenüber geschieht, — eine sechsprocentige wählen zu sollen, wovon $4\frac{1}{2}\%$ auf Zinsen und Unterhaltung, $1\frac{1}{2}\%$ auf allmälige Amortisation des verwendeten Capitals zu rechnen sein würden.

„In die zu verzinsende Summe gehört namentlich aller Aufwand, welcher durch die Herstellung der Wasseranlagen entsteht, also unter Anderem auch die 25 Thlr., welche für die Privatleitung von der Hauptleitung bis zur Grundstücksgränze zu entrichten sind.

„Die Berechnung des Zinsbetrags jedes einzelnen Wasserentnehmers kann aber nach der Natur der Sache nicht in der Weise erfolgen, daß die antheiligen Herstellungskosten ermittelt werden. Diese Ermittlung würde geradezu unthunlich sein, da die Wasseranlagen nur als Ganzes entworfen und ausgeführt werden und sich nicht der Theil der Kosten ausscheiden läßt, welcher gerade durch den einzelnen Entnehmer verursacht wird.

„Wir haben deshalb ein Verhältniß aufstellen müssen und denken den Rücksichten der Billigkeit und Gleichheit am besten zu genügen, wenn wir den Zinsantheil nach dem Wassergelde der einzelnen Entnehmer ermitteln und damit den der Abtheilung I. des Tarifs zu Grunde liegenden Veranlagungsfuß so weit als thunlich auf den vorliegenden Fall entsprechend anwenden. Zur Verbeutlichung erlauben wir uns ein Beispiel zu geben, und nehmen an, daß ein Haus 100 Thlr. Herstellungskosten hat und 40 Thlr. Wassergeld entrichtet. Die Rechnung würde sich hier so stellen:

Wassergeld:	Herstellungskosten:	Zinsen:
Erdfesthof 4 fl. , $\frac{40}{400}$ der ganzen oder $\frac{1}{10} = 10 \text{ fl.}$, — fl. 18 fl. ,		
1. Etoc . . 8 = $\frac{80}{400}$ = = = $\frac{2}{10} = 20$ = 1 = 6 =		
2. = . . 8 = $\frac{80}{400}$ = = = $\frac{2}{10} = 20$ = 1 = 6 =		
3. = . . 8 = $\frac{80}{400}$ = = = $\frac{2}{10} = 20$ = 1 = 6 =		
4. = 1. Hälfte 6 = $\frac{60}{400}$ = = = $\frac{3}{20} = 15$ = — = 27 =		
2. Hälfte 6 = $\frac{60}{400}$ = = = $\frac{3}{20} = 15$ = — = 27 =		
40 fl. .	100 fl. .	6 fl. — fl. .

„Das Beispiel zeigt, daß sich auch hier wie bei der Berechnung des Wassergeldes der Vortheil auf Seiten der unbemittelteren Classen sich befindet.

„Den gegenwärtigen Bewohnern und Abmiethern unserer Mieth- und Wohnräume gegenüber sind wir nicht in der Lage, gegen welchen Zwang zur Entnahme von Wasser auszuüben und müssen daher nöthigenfalls die Anlagen für jetzt bloß in einzelnen Hausabtheilungen herstellen, wenn ein Wechsel in der Person der Bewohner und Abmiether eintritt, und werden ihre Nachfolger, auch wenn sie kein Wasser nehmen sollten, zur antheiligen Verzinsung der Herstellungskosten anhalten und verpflichten.

„Die aufzuwendenden Kosten haben wir beschlossen, dem Stammvermögen (bezüglich Kirchenvermögen) zu entnehmen, und die allmälige Tilgung demselben wieder gut zu schreiben. Dieser Beschluß dürfte sich rechtfertigen, einmal weil es sich um eine werbende Anlage handelt, und dann auch weil dieselbe eine wirkliche Verbesserung der Substanz in sich begreift.

„Wir ersuchen Sie sowohl wegen letzteren Beschlusses als auch wegen der vorstehend von uns aufgestellten allgemeinen Grundsätze um Ihre Zustimmung.

„Endlich erbitten wir Ihre Zustimmung dafür, daß die Verzinsung der Herstellungskosten für die Wasseranlagen in den geistlichen Wohngebäuden ebenfalls aus dem Kirchenvermögen erfolgt, was den Grundsätzen der Billigkeit um so mehr entsprechen dürfte, als der Canon, welcher für die in der Mehrzahl der Gebäude befindlichen Röhrröge zu entrichten ist, auch aus dem Kirchenvermögen aufgebracht wird.“

Bei der Berathung im Ausschusse hatte man sich einerseits für Entnahme des Anlagecapitals aus dem Stammvermögen, als das bequemste und richtigste Mittel, um die Zukunft zur entsprechenden Mitleidenheit zuziehen, erklärt, dagegen die Verzinsung des Anlagecapitals mit 6% nicht für ausreichend für Unterhaltung, Amortisation und Verzinsung erachtet und die Erhöhung dieses Procentatzes empfohlen, auch die sofortige und durchgreifende völlige Durchführung der Anlagen in allerdings einfacher Form in allen Communalhäusern — vorausgesetzt, daß nicht unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen — mit dem unbedingten Vorbehalte der Zustimmung zu jeder einzelnen Anlage verlangt.

Diesen Anschauungen schloß sich der Ausschuß im Allgemeinen und in der Annahme an, daß sie sich, soviel die Beschaffung aus dem Stammvermögen betrifft, nur auf die Commun-Miethhäuser beziehen, da die Anlagekosten in solchen Häusern, welche besondere Erträgnisse nicht geben, theilweis sogar nicht auf dem Stammvermögens-Verzeichnisse stehen, wie z. B. mehrere Schulen, jedenfalls aus dem laufenden Budget zu decken seien.

Einstimmig rieth der Ausschuß der Versammlung an:

- 1) zu der Herstellung von Wasserzuleitungen in öffentlichen Gebäuden und Communmiethhäusern unter dem Vorbehalte Zustimmung zu ertheilen, daß für jede Anlage die Kosten unter Vorlage der Anschläge zur Zustimmung des Collegiums gebracht werden;
- 2) zu beantragen, daß die Anlagekosten bei Gebäuden, welche nicht auf dem Stammvermögen stehen, auf das laufende Budget und — soweit die Gebäude ein separates Budget haben — auf letzteres gebracht werden;
- 3) rückichtlich der hierdurch nicht betroffenen Gebäude aber dem Rathsbeschlusse beizustimmen; ferner
- 4) zu beantragen, daß die Anlagen sofort, wenn auch in einfacher, durch die Nothwendigkeit gebotener Form, durch die gesammten Abtheilungen der Häuser vollständig hergestellt werden, soweit nicht ganz besondere Hindernisse entgegenstehen;
- 5) zu der vom Rath aufgestellten Berechnung der Beiträge zu den Herstellungskosten Zustimmung zu ertheilen; dagegen
- 6) den Rathsbeschluß bezüglich der Verzinsung nach 6% abzulehnen, und zu beantragen, daß der Rath eine Verzinsung des Anlagecapitals nach 8% bedinge.

Von den Herren Hey und Gen. war hierzu folgender Antrag eingebracht worden:

„Wir sind der Meinung, daß in den Grundsätzen der Verwaltung der Wasserleitung eine Begünstigung Einzelner oder einer Classe nicht Platz greifen dürfe, die Geistlichen bei Berechnung der Zinsen von den Kosten der Zuleitung also nicht anders angesehen werden können, wie alle Anderen, welche Wasser vom neuen Wasserwerke beziehen. Beruhet der Genuß von Wasser in Trögen in einem erworbenen Privatrechte der Kirchen, so hat Dasjenige einzutreten, was in Folge der neuen, an die Röhrröge gerichteten Aufforderung mit diesen vereinbart werden wird; ist den Inhabern der betreffenden geistlichen Stellen aber das Wasser widerwärtlich zugeführt worden, so haben sie volle Zahlung zu leisten, wie jeder Andere.

Privilegien, persönliche Begünstigungen, Verletzungen der bürgerlichen Gleichheit sind aber bei Geistlichen am allerwenigsten gerechtfertigt.

Wir beantragen daher:

Das Collegium wolle die Bevorzugung der Geistlichen in Uebertragung der denselben über den bisherigen Zuschuß aus dem Kirchenvermögen hinaus zufallenden Beiträge zu den Kosten der Wasserzuleitung in die Dienstwohnungen entschieden ablehnen.

Herr Lorenz erklärte, daß der Ausschuß schon derselben An-